Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 38.

(Nr. 6150.) Gesetz wegen Aufhebung des Preußischen Landrechts vom Jahre 1721. und der Instruktion für die Westpreußische Regierung vom 21. September 1773. in den jetzt zu der Provinz Pommern gehörenden vormals Westpreußischen Landestheilen. Vom 4. August 1865.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, zur Herstellung eines den gegenwärtigen Bedürfnissen entsprechenden Rechtszustandes für diejenigen Landestheile der Provinz Pommern, in welchen das Landrecht von 1721. bisher noch Gültigkeit hatte, was folgt:

Artikel I.

In folgenden zur Provinz Pommern gehörigen Landestheilen:

1) den Kreisen Lauenburg und Bütow,

2) den in den Kreisen Belgard, Dramburg und Neustettin belegenen Ortschaften, welche früher zu Westpreußen gehört haben,

werden

a) das Preußische Landrecht von 1721.,

b) die Instruktion für die Westpreußische Regierung vom 21. September 1773.,

soweit solche noch in Kraft sind, mit dem 1. Oktober 1865. aufgehoben.

Artikel II.

An die Stelle der aufgehobenen Rechte (Artikel I.) treten die Vorschriften Unseres Allgemeinen Landrechts nebst den dasselbe erläuternden, ergänzenden und abändernden Bestimmungen.

Unter den Eheleuten, welche sich nach dem 30. September 1865. verheirathet haben, tritt die allgemeine Gütergemeinschaft des Allgemeinen Landrechts ein.

Ausgegeben zu Berlin den 25. August 1865.

Artikel III.

I. Der im Artikel I. angeordneten Aufhebung ungeachtet, bleiben die folgenden Bestimmungen des bisherigen Provinzialrechts in nachstehender Fassung in Kraft:

1) Hat Jemand ohne Bewilligung des Eigenthümers auf fremdem Grunde Schätze gesucht und gefunden, so fällt die ihm sonst als Belohnung gebührende Hälfte nicht dem Fiskus, sondern dem Eigenthümer des Landes zu.

2) Inseln in öffentlichen Flüssen sind kein Vorbehalt des Staats.

3) In den im Artikel I. Nr. 1. benannten Landestheilen können durch Vertrag die Zinsen auf sechs vom Hundert bestimmt werden.

4) Der Fischfang in öffentlichen Gewässern ist kein Vorbehalt des Staats.

5) Der Bernstein, soweit er in der Ostsee gefischt oder am Strande derselben gefunden wird, ist ein vorbehaltenes Eigenthum des Staats.

6) Innerhalb des Landes ist dagegen jeder Grundeigenthümer berechtigt, auf seinem Grunde Bernstein zu suchen und zu graben.

7) Wer, ohne zum Bernsteinsammeln befugt zu sein, solchen zufällig auffischt, findet oder gräbt, hat alle Rechte und Pflichten des Finders. (Allgemeines Landrecht Theil I. Titel 9. §§. 17. bis 22. und §§. 43. bis 73.)

II. Die im §. 210. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865. für den Geltungsbereich des Provinzialrechts für Westpreußen getroffenen Bestimmungen sind auch für die im Artikel I. benannten Landestheile maaßgebend.

Artikel IV.

Die in den §§. VIII. IX. und X. des Publikationspatents zum Allgemeinen Landrechte vom 5. Februar 1794. aufgestellten Grundsätze finden auch auf das bisherige Provinzialrecht Anwendung.

Artikel V.

Das Verhältniß der Eheleute, welche sich vor dem 1. Oktober 1865. verheirathet haben, soll in Ansehung der Rechte und Pflichten unter Lebendigen, sowie der Grundsätze über die Vermögensauseinandersetzung bei Trennung der Ehe durch richterliches Erkenntniß nach den Gesetzen, welchen die Eheleute zur Zeit der geschlossenen Ehe unterworfen waren, bestimmt werden.

Bei der Erbfolge hingegen, sofern dieselbe nicht auf Verträgen oder letztwilligen Verordnungen beruht, soll der überlebende Ehegatte die Wahl haben, ob er nach den zur Zeit der geschlossenen Ehe geltend gewesenen Gesetzen oder nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts erben wolle.

Artikel VI.

Die Verjährung soll in denjenigen Fällen, in denen sie vor dem 1. Oktober 1865. vollendet ist, nach den bisherigen Rechten beurtheilt werden, wenn auch die daraus entstehenden Befugnisse oder Einwendungen erst späterhin geltend gemacht werden.

In solchen Fällen aber, in welchen die bisherige gesetzmäßige Frist zur Verjährung mit dem 1. Oktober 1865. noch nicht abgelaufen ist, sollen, soweit es nicht auf die Zulässigkeit des Anfangs der Verjährung oder auf eine vor dem gedachten Zeitpunkte stattgefundene Unterbrechung ankommt, die allgemeinen Landesgesetze zur Anwendung gebracht werden.

Sollte jedoch zur Vollendung einer vor dem 1. Oktober 1865. angefangenen Verjährung in den allgemeinen Landesgesetzen eine kürzere Frist, als in den bisherigen Provinzialgesetzen vorgeschrieben sein, so kann derjenige, welcher in einer solchen kürzeren Verjährung sich gründen will, die Frist nur vom 1. Oktober 1865. an berechnen.

Artikel VII.

Die im Artikel VII. des Publikationspatents zum Allgemeinen Landrechte vom 5. Februar 1794. angeordnete Suspension einzelner in den drei ersten Titeln des zweiten Theils des Allgemeinen Landrechts enthaltenen Bestimmungen hört, soweit sie noch bestanden hat, mit dem 1. Oktober 1865. auf.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Gastein, den 4. August 1865.

(L. S.) Wilhelm.

v. Bismarck-Schönhausen. v. Bodelschwingh. v. Roon.
Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Selchow.
Gr. zu Eulenburg.

(Nr. 6151.) Privilegium wegen Ausgabe von 900,000 Thalern in vier ein halbprozentigen Prioritäts-Obligationen der Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft, Behufs des Baues einer Eisenbahn von Pasewalk über Straßburg bis zur Preußisch-Mecklenburgischen Landesgrenze. Vom 18. Juli 1865.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

Nachdem von Seiten der Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft auf Grund des von der Generalversammlung am 15. Mai 1865. gefaßten Beschlusses über die Erbauung und den künftigen Betrieb einer Eisenbahn von Pasewalk über Straßburg bis zur Preußisch-Mecklenburgischen Landesgrenze angetragen worden ist, ihr zu diesem Zwecke die Aufnahme einer Anleihe von neun mal hundert tausend Thalern gegen Ausstellung auf den Inhaber lautender und mit Zinsscheinen versehener Prioritäts-Obligationen zu gestatten, und Wir zur Ausführung dieser Bahn unter dem 25. Mai d. J. Unsere landesherrliche Genehmigung ertheilt haben, wollen Wir in Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit dieses Unternehmens und in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. durch gegenwärtiges Privilegium die Emission gedachter Prioritäts-Obligationen unter nachstehenden Bedingungen genehmigen.

§. 1.

Die Prioritäts-Obligationen, welche auf der Rückseite einen Abdruck dieses Privilegiums enthalten, von drei Mitgliedern des Direktoriums unterzeichnet, von dem Rendanten der Gesellschaft gegengezeichnet und mit dem Stempel der Gesellschaft versehen werden müssen, werden jede zu zweihundert Thalern in fortlaufenden Nummern von 1. bis 4500. unter der Bezeichnung: „Berlin-Stettiner Eisenbahn-Obligation V. Emission“, nach dem anliegenden Schema I. stempelfrei ausgefertigt.

Jeder Obligation werden Zinskupons auf zehn Jahre und ein Talonschein zur Erhebung fernerer Kupons nach dem anliegenden Schema II. beigegeben. Dieselben werden von dem Direktorium nicht unterzeichnet, sondern erhalten nur den Stempel der Gesellschaft und die Unterschrift des Kontroleurs.

Diese Kupons, sowie der Talonschein werden alle zehn Jahre zufolge besonderer Bekanntmachung erneuert.

Die Ausreichung der neuen Serie erfolgt an den Präsentanten des Talonscheines, sofern nicht dagegen von dem Inhaber der Obligation bei dem Direktorium der gedachten Gesellschaft schriftlich Widerspruch erhoben worden ist. Im Falle eines solchen Widerspruchs erfolgt die Ausreichung an den Inhaber der Obligation. Diese Bestimmung wird auf dem Talonschein besonders vermerkt.

§. 2.

Die Prioritäts-Obligationen werden mit vier einhalb Prozent jährlich verzinset und die Zinsen in halbjährlichen Terminen, am 1. April und 1. Okto-

ber

ber jeden Jahres, in Stettin und in Berlin berichtigt. Zinsen von Prioritäts-Obligationen, deren Erhebung innerhalb vier Jahren von dem in dem betreffenden Kupon bezeichneten Zahlungstage an nicht geschehen ist, verfallen der Gesellschaft.

§. 3.

Die Inhaber der Prioritäts-Obligationen sind auf Höhe der darin verschriebenen Kapitalbeträge und der dafür nach §. 2. zu zahlenden Zinsen Gläubiger der Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft. Sie haben in dieser Eigenschaft in Ansehung der Bahn von Pasewalk über Straßburg zur Landesgrenze und deren Betriebsmittel ein unbedingtes Vorzugsrecht vor den Inhabern der Stammaktien und der auf Grund der Allerhöchsten Privilegien vom 25. Juni 1848. (Gesetz-Samml. für 1848. S. 194.), vom 18. August 1856. (Gesetz-Samml. für 1856. S. 756.), vom 6. September 1858. (Gesetz-Samml. für 1858. S. 530.) und vom 21. Juni 1861. (Gesetz-Samml. für 1861. S. 433.) emittirten älteren Prioritäts-Obligationen der Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft. Auch in Ansehung des übrigen Gesellschaftsvermögens haben sie ein Vorzugsrecht vor den Inhabern der Stammaktien. Den Inhabern der auf Grund der Allerhöchsten Privilegien vom 25. Juni 1848., vom 18. August 1856., vom 6. September 1858. und vom 21. Juni 1861. emittirten Prioritäts-Obligationen verbleibt dagegen in Ansehung des eben gedachten übrigen Gesellschaftsvermögens das denselben verschriebene Vorzugsrecht.

§. 4.

Zur allmäligen Tilgung der Schuld wird jährlich, vom Jahre 1869. an, ein halbes Prozent von dem Kapitalbetrage der emittirten Prioritäts-Obligationen, nebst den ersparten Zinsen von den amortisirten Obligationen verwendet. Der Gesellschaft bleibt jedoch vorbehalten, mit Genehmigung Unseres Handels-Ministers nicht nur den Tilgungsfonds zu verstärken, sondern auch die sämmtlichen noch nicht getilgten Obligationen zur Rückzahlung mit einem Male zu kündigen.

Die Bestimmung der jährlich zur Tilgung kommenden Obligationen geschieht durch Ausloosung Seitens des Direktoriums mit Zuziehung eines das Protokoll führenden Notars in einem vierzehn Tage zuvor einmal öffentlich bekannt gemachten Termine, zu welchem Jedermann der Zutritt freisteht.

Die Bekanntmachung der Nummern der ausgeloosten Prioritäts-Obligationen, sowie eine etwaige allgemeine Kündigung erfolgt durch dreimalige Einrückung in die öffentlichen Blätter; die erste Einrückung muß mindestens drei Monate vor dem bestimmten Zahlungstermine stattfinden.

Die Einlösung der ausgeloosten Obligationen geschieht am 1. Oktober des betreffenden Jahres. Die Einlösung der gekündigten Obligationen kann sowohl am 1. April als am 1. Oktober jeden Jahres stattfinden.

Die Rückzahlung erfolgt in beiden Fällen nach dem Nennwerthe gegen Auslieferung der Obligationen an deren Präsentanten zu Berlin oder Stettin, nach der Wahl des Berechtigten.

 Die

Die Verzinsung der Obligationen hört an dem Tage auf, an welchem sie zur Rückzahlung fällig sind. Wird diese in Empfang genommen, so müssen zunächst die ausgereichten Zinskupons, welche später als an jenem Tage verfallen, mit der fälligen Obligation eingeliefert werden; geschieht dies nicht, so wird der Betrag der fehlenden Zinskupons von dem Kapitale gekürzt und zur Einlösung dieser Kupons verwendet.

Die im Wege des Tilgungsverfahrens eingelösten Obligationen werden unter Beobachtung der oben wegen der Ausloosung vorgeschriebenen Form verbrannt; diejenigen, welche im Wege der Kündigung oder der Rückforderung (cfr. §. 7.) eingelöst werden, kann die Gesellschaft wieder ausgeben.

Ueber die Ausführung der Tilgung wird dem für das Eisenbahn-Unternehmen bestellten Kommissarius jährlich Nachweis geführt.

§. 5.

Sollen angeblich verlorene oder vernichtete Obligationen amortisirt werden, so wird gerichtliches Aufgebot nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen erlassen. Für dergestalt amortisirte, sowie auch für zerrissene oder sonst unbrauchbar gewordene, an die Gesellschaft zurückgelieferte und gänzlich zu kassirende Obligationen werden neue dergleichen angefertigt.

Angeblich verlorene oder vernichtete Zinskupons dürfen nicht amortisirt werden.

§. 6.

Die Nummern der zur Zurückzahlung fälligen, nicht zur Einlösung vorgezeigten Obligationen werden während zehn Jahren nach dem Zahlungstermine jährlich einmal von dem Direktorium der Gesellschaft Behufs der Empfangnahme der Zahlung öffentlich aufgerufen. Die Obligationen, welche nicht innerhalb eines Jahres nach dem letzten öffentlichen Aufrufe zur Einlösung vorgezeigt werden, sind werthlos, welches von dem Direktorium unter Angabe der werthlos gewordenen Nummern alsdann öffentlich zu erklären ist. Die Gesellschaft hat wegen solcher Obligationen keinerlei Verpflichtung mehr, doch kann sie deren gänzliche oder theilweise Bezahlung vermittelst eines Beschlusses der Generalversammlung aus Billigkeitsrücksichten gewähren.

§. 7.

Außer den im §. 4. gedachten Fällen sind die Inhaber der Obligationen berechtigt, deren Nennwerth in folgenden Fällen von der Gesellschaft in Stettin zurückzufordern:

a) wenn fällige Zinskupons, ungeachtet solche gehörig zur Einlösung präsentirt worden, länger als drei Monate unberichtigt bleiben;

b) wenn der Transportbetrieb auf der Eisenbahn mit Dampfwagen oder anderen dieselben ersetzenden Maschinen länger als sechs Monate aufhört;

c) wenn

c) wenn die §. 4. festgesetzte Tilgung der Obligationen nicht inne gehalten wird.

In den Fällen zu a. und b. kann das Kapital an demselben Tage, wo einer dieser Fälle eintritt, zurückgefordert werden; in dem Falle zu c. ist dagegen eine dreimonatliche Kündigungsfrist zu beobachten.

Das Recht zur Zurückforderung dauert in dem Falle zu a. bis zur Zahlung des betreffenden Zinskupons, in dem Falle zu b. bis zur Wiederherstellung des unterbrochenen Transportbetriebes, das Recht der Kündigung in dem Falle zu c. drei Monate von dem Tage ab, an welchem die Tilgung der Obligationen hätte erfolgen sollen.

Bei Geltendmachung des vorstehenden Rückforderungsrechts sind die Inhaber der Prioritäts-Obligationen sich an das gesammte bewegliche und unbewegliche Vermögen der Gesellschaft zu halten befugt.

§. 8.

So lange nicht die gegenwärtig kreirten Prioritäts-Obligationen eingelöst sind, oder der Einlösungsbetrag gerichtlich deponirt ist, darf die Gesellschaft keines ihrer Grundstücke, welches zum Bahnkörper oder zu den Bahnhöfen gehört, veräußern, auch eine weitere Aktien-Emittirung oder ein Anleihe-Geschäft nur dann unternehmen, wenn den gegenwärtig kreirten, sowie den früher emittirten Prioritäts-Obligationen für Kapital und Zinsen das Vorrecht vor den ferner auszugebenden Aktien oder aufzunehmenden Anleihen vorbehalten und gesichert ist.

§. 9.

Alle in diesem Privilegium vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen müssen in den Preußischen Staats-Anzeiger zu Berlin, in die Neue Stettiner Zeitung und in die Ostsee-Zeitung zu Stettin eingerückt werden. Sollte eines dieser Blätter eingehen, so genügt die Bekanntmachung in den beiden anderen bis zur anderweitigen, mit Genehmigung Unseres Handelsministers zu treffenden Bestimmung; sie muß aber unter allen Umständen jederzeit in einer der zu Berlin erscheinenden Zeitungen erfolgen.

Zu Urkunde Dieses haben Wir das gegenwärtige Privilegium, welches durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen ist, Allerhöchsteigenhändig vollzogen und unter Unserem Königlichen Insiegel ausfertigen lassen, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung Seitens des Staates zu geben oder Rechten Dritter zu präjudiziren.

Carlsbad, den 18. Juli 1865.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. Bodelschwingh. Gr. v. Itzenplitz.

I. Ber-

I.

Berlin-Stettiner Eisenbahn-Obligation,

Fünfte Emission,

№ ..... über 200 Thaler Preußisch Kurant.

Inhaber dieser Obligation hat an die Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft

Zweihundert Thaler Preußisch Kurant

zu fordern, als Antheil an dem durch das umstehend beigefügte Allerhöchste Privilegium autorisirten Darlehne.

Die Zinsen mit vier einhalb Prozent für das Jahr sind gegen Rückgabe der Zinsscheine halbjährlich am 1. April und 1. Oktober bei unserer Gesellschaftskasse zu erheben.

Stettin, den .. ten .... 18..

Direktorium der Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft.

(Drei Unterschriften.)

(Trockener Stempel.)

Eingetragen
Obligationsbuch Fol. .....

Gegengezeichnet
Der Hauptkassen-Rendant.
N.

II.

(Zwanzig Zinsscheine und ein Talonschein.)

Dieser Zinsschein verfällt nach vier Jahren laut §. 2. des Privilegiums.

4 Rthlr. 15 Sgr. **4 Rthlr. 15 Sgr.**

Zinsschein Serie I. № .....

zur

Berlin-Stettiner Eisenbahn-Obligation, V. Emission,

№ ..... über 200 Thaler.

Vier Thaler funfzehn Silbergroschen hat Inhaber dieses am .. ten .... 18.. bei unserer Gesellschaftskasse zu erheben.

Stettin, den .. ten .... 18..

Direktorium der Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft.

(Trockener Stempel.)

Ausgefertigt.

(Unterschrift des Kontroleurs.)

Ta-

Talonschein

zur

Berlin-Stettiner Eisenbahn-Obligation, V. Emission, № ..... über 200 Thaler.

Gegen Rückgabe dieses Talonscheines ist die .. Serie der Zinsscheine nach besonders dazu erlassener Aufforderung bei unserer Gesellschaftskasse entgegenzunehmen, sofern nicht von dem Inhaber der Obligation gegen diese Ausreichung bei dem unterzeichneten Direktorium schriftlich Widerspruch erhoben worden ist. Im Falle eines solchen Widerspruchs erfolgt die Ausreichung an den Inhaber der Obligation.

Stettin, den ..ten .... 18..

Direktorium der Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft.

(Trockener Stempel.)

Ausgefertigt.

(Unterschrift des Kontroleurs.)

(Nr. 6152.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Trier im Betrage von 50,000 Thalern. Vom 18. Juli 1865.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

ertheilen, nachdem die Stadtverordneten-Versammlung zu Trier darauf angetragen hat, zum Zwecke der Regulirung der städtischen Schuldverhältnisse und zur Bestreitung der Kosten mehrerer gemeinnütziger Unternehmungen ihr zur Aufnahme eines Darlehns von 50,000 Thalern — in Worten: fünfzig Tausend Thalern — gegen Ausstellung auf den Inhaber lautender und mit Zins-Kupons versehener Obligationen Unsere landesherrliche Genehmigung zu ertheilen, und bei diesem Antrage im Interesse der Stadtgemeinde Trier sowohl als der Gläubiger sich nichts zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zah-

Zahlungsverpflichtung an jeden Inhaber enthalten, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung zur Ausgabe der gedachten Obligationen unter nachstehenden Bedingungen.

§. 1.

Es werden ausgegeben:

400 Stück Obligationen, jede zu 100 Rthlr.	40,000 Thaler,
200 Stück Obligationen, jede zu 50 Rthlr.	10,000 =
in Summa =	50,000 Thaler.

Die Obligationen werden mit vier und einhalb vom Hundert jährlich verzinst und die Zinsen jedes Jahr am 1. Juli von der Stadtkasse zu Trier gegen Rückgabe der ausgefertigten Zinskupons gezahlt. Zur Tilgung der Schuld wird jährlich Ein Prozent von dem Kapitalbetrage der ausgegebenen Obligationen nebst den Zinsen der eingelösten Obligationen verwandt, so daß in neun und dreißig Jahren die sämmtlichen Obligationen eingelöst sein werden.

Der Stadtgemeinde bleibt jedoch vorbehalten, den Tilgungsfonds zu verstärken und dadurch die Abtragung der Schuld zu beschleunigen. Den Inhabern der Obligationen steht kein Kündigungsrecht gegen die Stadtgemeinde zu.

§. 2.

Zur Leitung der die Ausstellung, Verzinsung und Tilgung der auszugebenden Obligationen betreffenden Geschäfte wird eine Kommission gebildet, bestehend aus dem Bürgermeister und zwei von der Stadtverordneten-Versammlung zu wählenden Einwohnern von Trier.

§. 3.

Die Obligationen werden in fortlaufenden Nummern, und zwar die Obligationen zu 50 Thaler von 1. bis einschließlich 200., jene zu 100 Thaler von 201. bis einschließlich 600. nach dem angehängten Schema ausgestellt, von der Kommission (§. 2.) unterzeichnet und von dem Stadtrentmeister und dem mit der Kontrole beauftragten städtischen Sekretariatsbeamten kontrasignirt.

Denselben ist der Abdruck dieses Privilegiums beizufügen.

§. 4.

Den Obligationen werden für die nächsten fünf Jahre Zinskupons und Talons nach dem angehängten Schema beigegeben. Mit Ablauf dieser und jeder folgenden fünfjährigen Periode werden, nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung, neue Zinskupons und Talons durch die Stadtkasse an die Vorzeiger der Talons oder, wenn diese abhanden gekommen sein sollten, dem rechtzeitigen Vorzeiger der Obligationen ausgereicht und, daß dies geschehen, auf den Obligationen vermerkt.

Die

Die Kupons werden von dem Bürgermeister, dem Stadtrentmeister und dem mit der Kontrole beauftragten städtischen Sekretariatsbeamten unterschrieben. Die Talons werden mit dem Faksimile der Kommittirten der Stadtverordneten versehen und von dem Bürgermeister unterschrieben.

§. 5.

Vom Verfalltage ab wird gegen Auslieferung der Zinskupons der Betrag derselben an den Vorzeiger durch die Stadtkasse gezahlt. Auch werden die fälligen Zinskupons bei allen Zahlungen an diese Kasse, namentlich bei Entrichtung der Kommunalsteuern und städtischen Pachtgelder, in Zahlung angenommen.

§. 6.

Die Zinskupons werden ungültig und werthlos, wenn sie nicht binnen fünf Jahren nach der Verfallzeit zur Zahlung präsentirt werden; die dafür ausgesetzten Fonds sollen nach Bestimmung der städtischen Behörden zu milden Stiftungen verwendet werden.

§. 7.

Die nach der Bestimmung unter §. 1. einzulösenden Obligationen werden jährlich durch das Loos bestimmt. Auch behält sich die Stadt das Recht vor, sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen.

Die ausgeloosten, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Nummern und Beträge drei Monate vor dem Zahlungstage öffentlich bekannt gemacht.

§. 8.

Die Verloosung geschieht durch die im §. 2. bezeichnete Kommission in einem vierzehn Tage vorher durch die Trierer Lokalblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringenden Termine, zu welchem dem Publikum der Zutritt gestattet ist. Ueber die Verloosung wird ein von dem Bürgermeister und den übrigen Mitgliedern der Kommission zu unterzeichnendes Protokoll aufgenommen.

§. 9.

Die Auszahlung der ausgeloosten Obligationen erfolgt an dem dazu bestimmten Tage nach dem Nominalwerthe durch die Stadtkasse an den Vorzeiger der Obligationen gegen Auslieferung derselben.

Mit diesem Tage hört die Verzinsung der ausgeloosten Obligationen auf. Mit letzteren sind zugleich die ausgereichten, nach deren Zahlungstermine fälligen Zinskupons einzuliefern; geschieht dies nicht, so wird der Betrag der fehlenden Zinskupons von dem Kapitale gekürzt und zur Einlösung dieser Kupons verwendet.

§. 10.

Die Nummern der ausgeloosten, nicht zur Einlösung vorgezeigten Obligationen

gationen sind in der nach der Bestimmung unter §. 7. jährlich zu erlassenden Bekanntmachung wieder in Erinnerung zu bringen. Werden die Obligationen, dieser wiederholten Bekanntmachung ungeachtet, nicht binnen dreißig Jahren nach dem Zahlungstermine zur Einlösung vorgezeigt, auch nicht, der Bestimmung unter §. 13. gemäß, als verloren oder vernichtet angemeldet, so sollen nach deren Ablauf die Obligationen als getilgt angesehen und die Kapitalbeträge derselben zu milden Stiftungen verwendet werden.

§. 11.

Für die Verzinsung und Tilgung der Schulden haftet die Stadtgemeinde mit ihrem gesammten Vermögen und ihren sämmtlichen Einkünften und kann, wenn die Zinsen oder die ausgeloosten Obligationen nicht zur rechten Zeit gezahlt werden, die Zahlung von den Gläubigern gerichtlich verfolgt werden.

§. 12.

Die in den §§. 4. 7. und 10. vorgeschriebenen Bekanntmachungen erfolgen durch die Trierer Lokalblätter, das Amtsblatt oder den öffentlichen Anzeiger der Regierung zu Trier und eine in Cöln erscheinende Zeitung.

§. 13.

In Ansehung der verlorenen oder vernichteten Obligationen oder Zinskupons finden die auf die Staatsschuldscheine und deren Zinskupons Bezug habenden Vorschriften der Verordnung vom 16. Juni 1819. wegen des Aufgebots und der Amortisation verlorener oder vernichteter Staatspapiere §§. 1. bis 13. mit nachstehenden näheren Bestimmungen Anwendung:

a) die im §. 1. jener Verordnung vorgeschriebene Anzeige muß der im §. 2. dieses Privilegii genannten Kommission gemacht werden.

   Dieser werden alle diejenigen Geschäfte und Befugnisse beigelegt, welche nach der angeführten Verordnung dem Schatzministerium zukommen; gegen die Verfügungen der Kommission findet jedoch der Rekurs an die Regierung zu Trier statt;

b) das im §. 5. der Verordnung gedachte Aufgebot erfolgt bei dem Landgerichte in Trier;

c) die in den §§. 6. 9. und 12. derselben vorgeschriebenen Bekanntmachungen sollen durch die im §. 12. gegenwärtigen Statuts genannten Blätter geschehen;

d) an die Stelle der im §. 7. der Verordnung erwähnten sechs Zinszahlungstermine sollen vier, und an die Stelle des im §. 8. erwähnten achten Zahlungstermines soll der fünfte treten.

Zur Urkunde dieses und zur Sicherheit der Gläubiger haben Wir das gegenwärtige, durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringende lan-

landesherrliche Privilegium Allerhöchsteigenhändig vollzogen und unter Unserem Königlichen Insiegel ausfertigen lassen, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung von Seiten des Staates zu bewilligen oder Rechten Dritter zu präjudiziren.

Gegeben Carlsbad, den 18. Juli 1865.

(L. S.) Wilhelm.

v. Bodelschwingh. Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg.

Obligation der Stadt Trier

№ .....

(Trockener Stempel)

über

..... Thaler Preußisch Kurant.

Die Endesunterzeichneten, durch das Allerhöchste Privilegium vom .... hierzu ausdrücklich ermächtigt, beurkunden und bekennen hiermit, daß der Inhaber dieser Obligation die Summe von ..... Thaler Kurant, deren Empfang sie bescheinigen, an die Stadt Trier zu fordern hat.

Die auf vier ein halb Prozent jährlich festgesetzten Zinsen sind am .... jeden Jahres fällig, werden aber nur gegen Rückgabe der ausgegebenen Zins-Kupons gezahlt.

Die näheren Bedingungen sind in dem umstehend abgedruckten Privilegium enthalten.

Trier, den ..ten .... 18..

Die städtische Kommission.

Der Bürgermeister. Die Kommittirten der Stadtverordneten.

Eingetragen Kontrolbuch Fol. ..... № ..... (Hierzu sind ..... Kupons ausgereicht.)

Der städtische Sekretariatsbeamte. Der Stadtrentmeister.

 (Erster)

(Erster) Kupon

zur

Obligation der Stadt Trier

№ .....

über

.... Thaler Kurant.

Dieser Kupon wird nach dem Allerhöchsten Privilegium vom .... ungültig und werthlos, wenn dessen Geldbetrag nicht bis zum ..ten .... erhoben ist.

Inhaber dieses empfängt am .... die Zinsen der obengenannten Obligation der Stadt Trier für die Zeit vom .... bis dahin .... aus der Stadtkasse hierselbst mit ..... Thaler ..... Silbergroschen Kurant.

Trier, den ..ten .... 18..

Die städtische Kommission.

Der Bürgermeister. Die Kommittirten der Stadtverordneten.

(NB. Die Namen der Kommittirten der Stadtverordneten werden gedruckt.)

Eingetragen Fol. ..... der Kontrole.

Der städtische Sekretariatsbeamte. Der Stadtrentmeister.

Talon.

Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation der Stadt Trier № ..... über ..... Thaler Kurant die ..te Serie Zins-Kupons für die Jahre 18.. bis 18.. bei der Stadtkasse zu Trier.

Trier, den ..ten .... 18..

Die städtische Kommission.

Der Bürgermeister. Die Kommittirten der Stadtverordneten.
(Faksimile.)

(Die Aushändigung der Kupons bleibt bis zum Nachweise der Empfangsberechtigung ausgesetzt, wenn der Inhaber der Obligation den Talon als verloren gegangen anzeigt und rechtzeitig gegen die Aushändigung der Kupons an den Präsentanten des Talons bei der städtischen Kommission protestirt.)

(Nr. 6153.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der von dem „Aplerbecker Aktienverein für Bergbau" zu Dortmund wegen Abänderung des Gesellschaftsstatuts gefaßten Beschlüsse. Vom 12. August 1865.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 4. August 1865. die von der Generalversammlung des „Aplerbecker Aktienvereins für Bergbau" zu Dortmund gefaßten, in der notariellen Verhandlung vom 26. April d. J. unter Nummer 7. enthaltenen Beschlüsse wegen Abänderung des Formulars der Dividendenscheine, sowie des §. 33. des unter dem 10. August 1857. bestätigten Gesellschaftsstatuts zu genehmigen geruht.

Der Allerhöchste Erlaß nebst den genehmigten Statutänderungen wird durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Arnsberg bekannt gemacht werden.

Berlin, den 12. August 1865.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Im Auftrage:

Delbrück.

(Nr. 6154.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Preußische Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft" mit dem Sitze zu Berlin errichteten Aktiengesellschaft. Vom 13. August 1865.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 26. Juli 1865. die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter der Firma: „Preußische Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft" mit dem Sitze zu Berlin, sowie deren Statut vom 16. Juni 1865. zu genehmigen geruht.

Der Allerhöchste Erlaß nebst dem Statute wird durch das Amtsblatt des Regierungsbezirks Potsdam und der Stadt Berlin bekannt gemacht werden.

Berlin, den 13. August 1865.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Im Auftrage:

Delbrück.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage:

v. Klützow.

(Nr. 6155.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Abänderungen der §§. 4. und 51. des Statuts der „Gladbacher Feuerversicherungs-Aktiengesellschaft" zu Gladbach. Vom 13. August 1865.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 26. Juli 1865. die von der „Gladbacher Feuerversicherungs-Aktiengesellschaft" in der außerordentlichen Generalversammlung vom 31. Januar d. J. beschlossene Abänderung des §. 4. ihres Statuts, sowie die von den drei bevollmächtigten Direktoren der Gesellschaft unterm 23. Mai d. J. zu §. 51. des Statuts vorgenommene Aenderung zu genehmigen geruht.

Der Allerhöchste Erlaß nebst dem notariellen Protokolle vom 23. Mai 1865. wird durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Düsseldorf bekannt gemacht werden.

Berlin, den 13. August 1865.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Im Auftrage:

Delbrück.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage:

v. Klützow.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).